



Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture

Europäischer Verband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht

Statuten

§ 1 Name und Sitz

Am 18. Juni 1938 wurde in Brüssel von den Kleintierzuchtverbänden der Länder Belgien, Frankreich, Luxemburg und Niederlande der Europäische Verband für Geflügel- und Kaninchenzucht (Europaverband für Kleintierzucht) gegründet. Entsprechend der französischen Übersetzung des ursprünglichen Namens – Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture – wird der Verband nachfolgend EE genannt. Die EE führt heute den Namen, „Europaverband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht“. Der Sitz des Verbandes befindet sich in L-3321 Bechem 51 rue Meckenheck. Die offiziellen Sprachen der EE sind deutsch, englisch und französisch.

(Gemäss Gesetz vom 21. April 1928 „sur les associations et les fondations sans but lucratif“, telle qu'elle a été modifiée“).

§ 2 Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

- 2.1 Das Verbandsgebiet umfasst alle Länder Europas.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

Die EE ist eine gemeinnützige Vereinigung und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sie stellt sich folgende Aufgaben:

- 3.1 Förderung der Rassezucht von Hühnern, Wassergeflügel, Puten, Tauben, Vögeln, Kaninchen und Cavia; sowie die Zucht und Haltung von Wild- und Ziergeflügel.
- 3.2 Zusammenschluss der nationalen Kleintierzuchtverbände in Europa.
- 3.3 Förderung der internationalen Begegnung von Kleintierzüchtern des Verbandsgebietes, insbesondere durch die direkte und indirekte Organisation von Wettbewerben und Studientagungen.
- 3.4 Sie befasst sich mit der Organisation europäischer Kleintierausstellungen, die jeweils durch ein Mitgliedsland der EE ausgerichtet werden.

- 3.5 Sie stellt einen Schaukalender aller der EE gemeldeten Kleintierausstellungen auf, die von besonderer nationaler oder internationaler Bedeutung sind.
- 3.6 Die EE unternimmt die nötigen Schritte, um eine Vereinfachung der Zollformalitäten und Veterinärbestimmungen für die Beschickung der Europaschauen zu erreichen.
- 3.7 Die EE fördert im Rahmen ihrer Ziele und Möglichkeiten den Tierschutzgedanken auf europäischer Ebene.
- 3.8 Die EE fördert die wissenschaftliche und praktische Untersuchungen in der Kleintierzucht. Sie veranlasst alles, um Tierkrankheiten zu bekämpfen und ergreift diesbezügliche Schutzmassnahmen.
- 3.9 Die EE vertritt die allgemeinen Ziele und Belange der Kleintierzucht gegenüber europäischen, internationalen und nationalen Behörden und Institutionen.
- 3.10 Sie fördert die Kleintierzucht als sinnvolle Freizeitgestaltung.
- 3.11 Sie fördert die fachliche Aus- und Weiterbildung der Kleintierzüchter.
- 3.12 Sie stellt auf Vorschlag der Sparten eine Liste der internationalen Preisrichter auf, die für die Europaschau verpflichtet werden können. Sie erlässt die Richtlinien für die Bewertung und das Ausstellungsprogramm für die Europaschau, um so eine Vereinheitlichung der Schaudurchführung herbeizuführen. Das gleiche gilt für die Vergabe der Ehrenpreise an den europäischen Ausstellungen.
- 3.13 Die EE hat ab 2008 ein Logo für die Fussringe der Sparten Tauben und Geflügel ihrer Mitgliedsländer. Das Logo wird dem durch die Mitgliedsländer festgelegten Ringhersteller auf schriftliches Gesuch der Mitgliedsverbände zur Benutzung freigegeben. Das Logo mit dem Zeichen ‚EE‘ ist auf jedem Fussring links neben der Länderbezeichnung anzubringen. Ab 2008 werden an der Europaschau sowie an allen Ausstellungen der EE-Mitgliedsländer nur noch Tiere mit den Fussringen 2008 und jünger bewertet. Ausnahme: Die auslaufenden Ringe 2003 –2007. Die ausgestellten Tiere dürfen nicht älter als 6 Jahre sein (z.B. 2002 – 2007).
- 3.14 Sie überprüft die Musterbeschreibungen der Rassen und unterbreitet Vorschläge und Anregungen für eine europäische Vereinheitlichung.
- 3.15 Die EE verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3.16 Die EE enthält sich jeder parteipolitischen und weltanschaulichen Betätigung.
- 3.17 Die EE ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck.

- 3.18 Mittel der EE dürfen ausschliesslich für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes an EE-Mitglieder sind ausgeschlossen.
- 3.19 Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

- 4.1 Mitglied der EE können die nationalen Verbände der Kleintierzuchtorganisationen werden, die ihren Sitz in Europa haben. Die Mitgliederzahl der EE muss mindestens drei betragen.
- 4.2 Um in die EE aufgenommen werden zu können, müssen nationale Verbände im Gesamtgebiet ihres Staates tätig sein und sich nicht nur auf regionale Tätigkeiten beschränken.
- 4.3 Personen die sich auf europäischer Ebene um die Förderung der Kleintierzucht besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu den Generalversammlungen der EE eingeladen.
- 4.4 EE-Präsidenten, die sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie können zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden. Sie werden zu den Europaschauen und den Generalversammlungen der EE eingeladen, wo sie auch Stimmrecht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Nationale Kleintierzuchtverbände für Rassegeflügel-, Rassetauben-, Vogel-, Rassekaninchen- und Rassecaviazucht in Europa können in die EE aufgenommen werden.
- 5.2 Sie haben an den Generalsekretär der EE einen schriftlichen Antrag zu stellen, in dem die Statuten der EE als verbindlich anerkannt werden. Dem Antrag ist eine Abschrift der Statuten des nationalen Verbandes in einer offiziellen Sprache der EE beizufügen. Im Weiteren sind die genauen Anschriften und Telefonnummern des Präsidenten, des Sekretärs und des Schatzmeister anzugeben. Insbesondere sind auch genaue Angaben über die Verbandsstrukturen und die Verbandstätigkeiten zu machen. Auf Verlangen sind der EE weitere notwendige Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 5.4 Durch den Beitritt des nationalen Verbandes unterliegen auch dessen Mitglieder den Statuten der EE.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die angeschlossenen nationalen Verbände verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag bis zum 01. März des laufenden Jahres oder spätestens persönlich bis am Freitag vor der EE-Generalversammlung des Beitragsjahres bar in Euro an den Schatzmeister der EE zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt, ohne den Betrag von Euro 500.-- überschreiten zu können.
- 6.2 Bei Nichtbezahlung des laufenden Mitgliederbeitrages bis zur Generalversammlung, werden die Mitgliederrechte ausgesetzt.
- 6.3 Bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen werden die Mitglieder vom Generalsekretär aufgefordert, die ausstehenden Beiträge innerhalb von zwei Monaten an die EE zu überweisen. Nach dieser Frist erlöscht die EE-Mitgliedschaft automatisch. Für einen Wiedereintritt muss ein neues Aufnahmegesuch gestellt werden.
- 6.4 Die Beiträge werden in 2 Gruppen gegliedert:
- a) Verbände bis 5000 Mitglieder
 - b) Verbände über 5000 Mitglieder

Die Jahresbeiträge der Gruppe b) betragen das Doppelte der Gruppe a).

- 6.5 Die Mitgliedschaft in der EE ist für jede Tiergattung nur für einen nationalen Verband pro europäisches Land möglich. Es sind dies maximal 5 Verbände pro Land: Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavia.
- 6.6 Sind mehrere nationale Verbände in einer nationalen Dachorganisation zusammengeschlossen, haben die ihr angeschlossenen Verbände den Vorrang für eine Mitgliedschaft in der EE, und die Delegierten werden von diesen Verbänden gestellt.
- 6.7 Jeder Verband hat pro Sparte einen Delegierten in der EE, der seine Organisation sowohl in der Generalversammlung, als auch an den Spartensitzungen vertritt.
- 6.8 Bei der Generalversammlung haben die Ehrenpräsidenten, die Präsidiumsmitglieder und die Delegierten je eine Stimme.
- Bei den Spartensitzungen haben der Spartenvorsitzende, sein Stellvertreter, der Spartensekretär und die Delegierten je eine Stimme.
- 6.9 Im Verhinderungsfall von Delegierten eines Landes kann diese Stimme an einen Delegierten des gleichen Landes abgetreten werden. Für diesen Fall muss eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes beim Generalsekretär vorliegen. In diesem Fall müssen alle Stimmen eines Delegierten in einheitlicher Meinung abgegeben werden.

6.10 Eine Stimmübertragung unter Mitgliedländern ist nicht möglich.

6.11 In der EE kann nur derjenige ein Amt bekleiden, der Mitglied in einem der EE angeschlossenen nationalen Verband ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der EE endet:

7.1 Durch Austritt

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Generalsekretär der EE zu richten.

7.2 Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden, wenn es gravierend gegen die Statuten, Anordnungen und Beschlüsse der EE verstossen hat. Anträge für einen Ausschluss können das Präsidium oder die nationalen Verbände stellen. Diese Ausschlussanträge sind in schriftlicher Form, unter Auflistung der Gründe, bis zum 31. Dezember an den Generalsekretär zu richten. Über den definitiven Ausschluss entscheidet die nächste Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

Bei leichteren Vergehen kann ein Ausschluss auf Zeit oder auch Massnahmen wie die Einschränkung von Mitgliederrechten, z.B. die Teilnahme an Ausstellungen und Veranstaltungen, erfolgen. Diese Massnahmen werden vom Präsidium beschlossen.

7.3 Durch Streichung

Eine Streichung kann nur infolge der ausstehenden Mitgliederbeiträge von mindestens 2 Jahren erfolgen (gem. § 6.3).

7.4 Durch Auflösung

Bei einer Auflösung eines Mitgliedsverbandes erlischt die Mitgliedschaft bei der EE automatisch.

7.5 Jede Form der Beendigung der EE-Mitgliedschaft ist den Betroffenen unter Angabe der entsprechenden Begründung unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder die getroffenen Sanktionen kann das betroffene Mitglied innerhalb von 60 Tagen beim Generalsekretär Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Europaschauen

- 8.1 Die Generalversammlung der EE vergibt alle 3 Jahre abwechselnd in den verschiedenen Mitgliedsländern eine Europaschau. Eine Schau mit der Möglichkeit der Teilnahme aller Sparten wird bevorzugt. Als Durchführungsbasis dient das Reglement für Europaschauen.
- 8.2 Das Land (Verband bzw. Dachverband), welches die Organisation einer Europaschau übernimmt verpflichtet sich, das EE-Reglement für Europaschauen sowie eventuelle ergänzende Reglemente einzuhalten. Zwischen der EE und der Ausstellungsleitung wird ein Ausstellungsvertrag abgeschlossen.
- 8.3 Der Präsident und der Generalsekretär führen dazu die Verhandlungen mit der Schauleitung. Sie sind gegenüber dem EE-Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung nach dem EE-Reglement für Europaschauen verantwortlich.
- 8.4 Alle der EE angeschlossenen Verbände verpflichten sich, nach bester Möglichkeit an dieser Schau teilzunehmen und vor allem ihre nationalen Rassen vorzustellen.
An den Durchführungsdaten der Europaschau sowie an den Wochenenden vor und nach der Europaschau dürfen keine Nationalen Ausstellungen in den Mitgliedsländern durchgeführt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das EE-Präsidium.
- 8.5 Die Aussteller auf Europaschauen aus den EG-Mitgliedsländern müssen Mitglied der dortigen, der EE angehörenden nationalen Verbände sein.

§ 9 Organe

Organe der EE sind:

1. Die Generalversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Sparten
4. Der Beirat für Tiergesundheit und Tierschutz

§ 10 Die Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung der EE besteht aus den Ehrenpräsidenten, dem Präsidium und den Delegierten der nationalen Mitgliederverbände. Sie ist alljährlich wenigstens einmal, unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung, spätestens 8 Wochen vorher einzuberufen.
Die Einladung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium durch den Generalsekretär.
- 10.2 Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr jeden Jahres statt. Datum, Land und Ort müssen mindestens zwei Jahre vorher durch die Generalversammlung festgelegt werden.

- 10.3 Ein vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied unterstützt die Organisatoren der Generalversammlung bei den Vorbereitungsarbeiten und steht ihnen beratend zur Seite. In dieser Funktion ist das Präsidiumsmitglied auch verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Generalversammlung im administrativen Bereich.
- 10.4 Die anfallenden Tagungskosten werden von den Organisatoren in Zusammenarbeit mit dem Präsidium festgelegt.
- 10.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Präsidium nach Bedarf einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der nationalen Verbände beantragt. Die Anträge sind in schriftlicher Form an den Generalsekretär zu richten. Die beantragte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von acht Wochen stattfinden. Die Tagesordnung hierzu ist mit den vorliegenden Anträgen des Präsidiums oder der Mitgliedsländer einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- 10.6 Sowohl an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen können Beschlüsse nur über Anträge gefasst werden. Anträge an die Generalversammlung können stellen:
1. die Mitgliedsländer
 2. Das Präsidium
 3. Die Sparten
 4. Der Beirat für Tiergesundheit und Tierschutz

Anträge für die ordentlichen Generalversammlungen können sowohl vom Präsidium als auch von den Mitgliedsländern gestellt werden. Die Anträge müssen in schriftlicher Form, spätestens bis am vorangehenden 31. Dezember beim Generalsekretär vorliegen. Sie sind für die Generalversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. In dieser Form abgelehnte Anträge verfallen und müssen neu gestellt werden.

- 10.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter (Delegierten) beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 10.8 In der Generalversammlung erstatten sowohl der Präsident wie auch der Generalsekretär Bericht über die Tätigkeit der EE im verflossenen Jahr. Der Schatzmeister erstattet den Kassenbericht.

- 10.9 Die Kasse wird von 2 Kassenprüfern, die mit dem Ersatzprüfer für zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt werden, geprüft. Einer der Kassenprüfer gibt einen einvernehmlichen Bericht und stellt bei ordnungsgemäßer Geschäftsprüfung den Antrag auf Entlastung des Präsidiums. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt maximal vier Jahre.
- 10.10 Die Generalversammlung beschliesst über die Höhe der Beiträge je Sparte und Land sowie den Haushaltsplan des kommenden Jahres. Sponsoringaktionen müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.
- 10.11 Die vorgesehenen Wahlen der Präsidiumsmitglieder und die Bestätigung der Spartenvorsitzenden erfolgen in der Generalversammlung.
- 10.12 Die Kandidaturen müssen spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Jahres vor der Generalversammlung dem Generalsekretär mitgeteilt werden, damit diese mit der Tagesordnung allen Mitgliedsländern bekannt gemacht werden können. Nachnominierungen können in Dringlichkeitsfällen (z.B. fehlende Kandidatur) mit Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10.13 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind durch den Generalsekretär schriftlich niederzulegen und von diesem und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Die Niederschriften müssen spätestens 3 Monate nach der Generalversammlung den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedsländern in einer der drei Amtssprachen zugestellt werden. Jeder Mitgliedsverband hat dem Generalsekretär die E-Mailadresse anzugeben, an die die Niederschriften per E-Mail gesandt werden können. Die Mitglieder können beim Generalsekretär Einsicht in frühere Niederschriften verlangen.

§ 11 Das Präsidium

- 11.1 In das Präsidium können alle natürlichen Mitglieder von Verbänden, die der EE angehören, gewählt werden. An der Generalversammlung nicht anwesende Mitglieder müssen vorher ihre schriftliche Zustimmung zu einer Wahl geben.

Das Präsidium besteht aus:

1. Präsident
2. Vize Präsident
3. Generalsekretär
4. Schatzmeister
5. Vorsitzender des Beirates für Tiergesundheit und Tierschutz
6. Spartenvorsitzender Geflügel
7. Spartenvorsitzender Tauben
8. Spartenvorsitzender Vögel
9. Spartenvorsitzender Kaninchen
10. Spartenvorsitzender Caviar

Bei Bedarf kann das Präsidium durch Beschluss der Generalversammlung erweitert werden.

- 11.2 Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.3 Bei den Wahlen ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht das gesamte Präsidium neu gewählt werden muss. Zuerst werden Präsident und Schatzmeister gewählt, im weiteren Jahr der Vizepräsident und der Generalsekretär und in einem weiteren Jahr werden die Spartenvorsitzenden, die zuvor von den Sparten gewählt werden müssen, von der Generalversammlung bestätigt. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates werden durch das Präsidium berufen und durch die Generalversammlung bestätigt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied in seiner Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- 11.4 Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Eine Sitzung des Präsidiums muss rechtzeitig vor der Generalversammlung stattfinden. Weitere Sitzungen können bei Bedarf durch den Präsidenten einberufen werden. Bei den Sitzungen ausserhalb der Generalversammlung trägt die EE die entstehenden Kosten (Reisekosten, Übernachtung und Verpflegung). Eine modifizierte Entschädigung anlässlich der Generalversammlung wird durch das Präsidium festgelegt.
- 11.5 Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt. Es werden jedoch die Kosten erstattet, die bei der Amtsausführung entstehen. Über die Höhe der Kostenentschädigung entscheidet das Präsidium.
- 11.6 Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Generalsekretär oder Schatzmeister, vertritt den Verband gerichtlich und aussergerichtlich.
- 11.7 Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft und leitet die Generalversammlung und die Präsidiumssitzungen.
- 11.8 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall. Er kann vom Präsidium mit weiteren Spezialaufgaben betraut werden.
- 11.9 Der Generalsekretär führt den allgemeinen Schriftverkehr des Verbandes. Er führt die Protokolle der Generalversammlungen und der Präsidiumssitzungen und ist für deren Archivierung sowie für die Archivierung von weiteren wichtigen Verbandsdokumenten verantwortlich. Er erstellt und führt eine genaue Mitgliederliste in der die Präsidenten und die Schatzmeister der Mitgliedsverbände aufgeführt sind. Weitere Aufgaben auf Anordnung des Präsidiums.

- 11.10 Der Schatzmeister führt die laufende Rechnung des Verbandes, die er alljährlich der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegt. Insbesondere ist er für die fristgerechte Zahlung der anfallenden Rechnungen und Entschädigungen verantwortlich. Ebenso hat er für eine termingerechte Zahlung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Ausstehende Mitgliederbeiträge sind dem Präsidenten vor der Generalversammlung mitzuteilen. Er ist für eine mündelsichere Anlage des Verbandsvermögens verantwortlich.
- 11.11 Die Spartenvorsitzenden tragen die Verantwortung für die Aktivitäten innerhalb der Sparten. Sie erstatten an der Generalversammlung und an den Präsidiumssitzungen Bericht über die Spartenaktivitäten.
- 11.12 Der Vorsitzende des Beirates für Tiergesundheit und Tierschutz trägt die Verantwortung für die Aktivitäten innerhalb des Beirates. Das Präsidium kann ihn mit der Durchführung von speziellen Aktivitäten beauftragen. Er erstattet an der Generalversammlung und an den Präsidiumssitzungen Bericht über die Tätigkeiten im Beirat.

§ 12 Die Sparten

- 12.1 Um die gemeinsamen Ziele der EE zu erreichen, sind für die fachtechnischen Angelegenheiten Sparten vorhanden, die sich gemeinsam mit den Delegierten der nationalen Verbände mit den spartenspezifischen Problemen befassen (Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavia). Das Ziergeflügel wurde Sparte Geflügel zugeordnet, die eine eigene Untersparte erstellt hat.
- 12.2 Die Leitung der Sparten besteht aus:
1. Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 3. Spartensekretär
- Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Sekretär werden von der Sparte gewählt.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 12.3 Der Vorsitzende beruft die Sparten-, ein und leitet diese. Bei seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in der Sitzung und im Präsidium vertreten.
- 12.4 Der Sekretär führt das Protokoll der Sitzungen. Er hat dieses spätestens innerhalb von drei Monaten, in den drei Amtssprachen, mit der Zustimmung des Vorsitzenden dem Generalsekretär in elektronischer Form zuzustellen, damit diese fristgerecht auf der EE-Website aufgeschaltet werden können.
- 12.5 Die Sitzungen finden in der Regel ein Tag vor der Generalversammlung am gleichen Ort statt.

- 12.6 Die Sparten sind selbständig in fachtechnischen Angelegenheiten. Sie haben unter anderem die Aufgabe, einen Europastandard festzulegen und diesen bei Bedarf zu aktualisieren. Hierzu bestimmt die Sparte eine Standardkommission. Für die Arbeit dieser Standardkommission gilt ein besonderes Reglement, das durch die Sparte beschlossen wird. Die mehrheitlich gefassten Beschlüsse der EE-Standardkommission sind, nach der Genehmigung durch die Sparte für alle Mitgliedsländer grundsätzlich verbindlich.
Die Sparte Vögel orientiert sich in fachtechnischen Angelegenheiten an den Standardvorgaben der COM/OMJ.
Die Standardkommission Vögel der EE hat u. a. die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die standardmässigen Auslegungen innerhalb des EE-Verbandes möglichst vereinheitlicht werden.
- 12.7 Der Standard jeder Rasse wird vom Ursprungsland, bzw. dem Land der züchterischen Vollendung (Leitstandard) bestimmt. Kein Mitgliedsland darf den Standard ohne Einverständnis des Ursprungslandes bzw. des Landes der züchterischen Vollendung ändern. Ausnahme: Über zusätzliche Farbschläge entscheidet die EE-Standardkommission der betreffenden Sparte.
Eingeschlossen in diese Bestimmungen sind auch die einheitlichen Ringgrößen für das Geflügel, Ziergeflügel und die Tauben.
- 12.8 Die Sparte stellt dazu das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer (bzw. Land oder Länder der züchterischen Vollendung) fest. Bei Neuzüchtungen ist festzustellen, ob die Rasse oder der Farbschlag auch in ähnlicher Form nicht schon in einem andern Mitgliedsland vorhanden ist. Wenn die Rasse oder der Farbschlag bereits existiert, so gilt der Standard dieses Mitgliedslandes. Das Copyright für den Europastandard liegt bei der EE. Die Sparte Vögel orientiert sich an den Vorgaben der COM.
- 12.9 Liegt aus dem Ursprungsland kein schriftlicher Standard vor, so gilt der Standard des Landes der züchterischen Vollendung.
- 12.10 Alle Rassen führen eine einheitliche Bezeichnung in den offiziellen Sprachen der EE.
- 12.11 Den Sparten obliegt auch die Genehmigung der Durchführung von Europaschauen einzelner Rassen. Dazu ist der Verband des Ausrichters verpflichtet, das Vorhaben bis zum 31. Dezember des Vorjahres dem Spartenvorsitzenden schriftlich zu melden. Der Ausrichter verpflichtet sich, keine weiteren Aktivitäten zu unternehmen, ehe nicht die Genehmigung zur Durchführung der Schau vom Spartenvorsitzenden vorliegt.
Diese rassespezifischen Europaschauen dürfen nur in den Ausstellungssaisons zwischen der EE-Europaschau durchgeführt werden.
Rassespezifische Europaschauen, die in der Aussellungssaison einer EE-

Schau geplant sind, müssen durch den EE-Mitgliedsverband, in dem diese Schau durchgeführt werden soll, unterbunden werden.

12.12 In der Regel werden vom Präsidium den Sparten Arbeitsprogramme aufgegeben, um eine einheitliche Arbeit in ihren Sitzungen zu erreichen. Die Sparten können jedoch, im Einvernehmen mit dem Präsidium unabhängig tagen, um fachtechnische Fragen zu besprechen. Die Ergebnisse der Spartensitzungen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden anlässlich der Generalversammlung vorgetragen. Die Protokolle werden der Niederschrift der Generalversammlung beigelegt.

12.13 Um eine einheitliche Auslegung der Rassestandards und der Bewertungsarbeit zu erreichen, führen die Sparten jährlich einen Fortbildungskurs für Preisrichter durch. Diese Tagungen werden durch ein Mitgliedsland ausgerichtet. Für den Ablauf und die Organisation sind die Sparten selber verantwortlich.

Zu diesen Tagungen sind die betreffende EE-Standardkommission, die Vorsitzenden und die Präsidenten der Preisrichtervereinigungen der betreffenden Sparten der Mitgliedsländer sowie ein Vertreter des Beirats rechtzeitig einzuladen. Zusätzliche Einladungen liegen in der Hand der betreffenden Sparte. Die Teilnehmerzahl aus den Mitgliedsländern ist nicht beschränkt.

12.14 Der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister der EE gehören keiner Sparte an. Sie sollen sich während den Spartensitzungen möglichst davon überzeugen, dass in allen Sparten die Arbeit in förderlicher Weise durchgeführt wird.

§ 13 Der Beirat

13.1 Der Beirat ist vom Präsidium der EE berufenes Beratungsgremium. für das Präsidium und die Generalversammlung der EE, für die Mitgliedsverbände bei länderübergreifenden Fragen zu Tiergesundheit und Tierschutz

13.2 Schwerpunktaufgaben des Beirates sind:
Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Rechtsnormative in Europa für die von der EE betreuten Tierarten
Erhaltung des Rassespektrums der betreuten Arten durch Einflussnahme auf ein wissenschaftlich begründetes, emotions- und ideologiefreies Tierversständnis
Mitwirkung bei bzw. Einflussnahme auf Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung der betreuten Arten und Rassen
Einflussnahme auf die europäische Gesetzgebung zu Tiertransporten und Tierseuchen

Mitwirkung bei der Festlegung von Rassestandards zur Vermeidung von Übertypisierungen durch Zusammenarbeit mit den Sektionen der EE und ihren Beauftragten für den Europastandard sowie durch den Einsatz eines Tierschutzbeauftragten bei Europaschauen als Form wirk-samer Prävention

Beratung der Mitgliedsverbände zu im Hinblick auf den Tierschutz und Tiergesundheit be-sonders prekären und relevanten Rechts- und Zuchtfragen, wenn dafür die jeweiligen Landes-regelungen vorher in deutsch, englisch oder französisch in kurz gefasster Form zur Verfügung gestellt werden

Vermittlung von Experten für Qualifizierungsveranstaltungen zu Tierschutzfragen an die Mitgliedsverbände

13.3 Die Arbeit des Beirates gestaltet sich wie folgt:

Der Beirat wirkt stets kommunikativ und vor allem bei einer geforderten Außenvertretung in Abstimmung bei übergreifenden Fragen mit dem Präsidium der EE bzw. sachbezogen mit den Vorsitzenden

Die Hauptimpulse für den Inhalt der Arbeit des Beirates kommen aus dem Präsidium und aus den Parten. Der Beirat kann aber seinerseits an diese Gremien Anfragen, Wünsche und Anregungen geben

Der Beirat trifft sich zu den EE-Tagungen und bei Bedarf zu den Europaschauen. Zwischenzeitlich wird versucht, die anfallenden Aufgaben per Telefon, Fax oder E-Mail zu lösen. Sollte eine zusätzliche Tagung unvermeidbar sein, lädt der Vorsitzende mit Zustim-mung des EE-Präsidenten dazu ein.

§ 14 Preisrichterwesen

- 14.1 Für die Ausbildung der Preisrichter in den verschiedenen Sparten sind die betreffenden Fachverbände der EE-Mitgliedsländer verantwortlich. Die Grundausbildung eines Preisrichters hat in dem Land zu erfolgen, in dem der Kandidat seinen Wohnsitz hat. Die Ausbildung wird nach den Reglementen und Weisungen der betreffenden nationalen Verbänden vorgenommen.

Nach bestandener Schlussprüfung ist den Preisrichtern ein Preisrichterausweis abzugeben, damit sie sich bei internationalen Einsätzen entsprechend ausweisen können.

- 14.2 Eine Aus- und Weiterbildung in einem ausländischen Verband kann nur erfolgen, wenn ein Preisrichter den entsprechenden Preisrichterausweis seines Wohnsitzlandes vorlegt.

- 14.3 Die EE-Mitgliedsverbände sind für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass an Ausstellungen bei welchen nach dem offiziellen Bewertungssystem eines Landes bewertet wird, nur Preisrichter mit einem anerkannten Preisrichterausweis eingesetzt

werden. Dies gilt insbesondere auch für rassebezogene Europaschauen und internationale und nationale Sonderschauen für einzelne Rassen.

14.4 Bewertungen die nicht nach diesen Vorgaben vorgenommen werden, sind ungültig. Verstösse gegen diese Bestimmung sind den nationalen Verbänden und dem betreffenden Spartenvorsitzenden der EE schriftlich zu melden.

14.5 Die nationalen Fachverbände der EE-Mitgliedsländer sind angehalten, die Ausbildungskurse der EE-Sparten für Preisrichter so gut wie möglich zu beschicken.

14.6 Wird ein Preisrichter durch seinen nationalen Verband gesperrt, so gilt diese Sperre auch im gesamten Gebiet der EE-Mitgliedsländer.

Die Sperre ist durch den betreffenden nationalen Verband umgehend dem EE-Spartenvorsitzenden zu melden. Dieser ist für die Information an die EE-Mitgliedsländer verantwortlich.

14.7 Wird ein Preisrichter von seinem nationalen Verband ausgeschlossen, so gelten die gleichen Vorgaben wie unter Punkt 14.6

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Die Auflösung der EE kann nur durch eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

15.2 Die Einladung zu dieser Generalversammlung ist allen Mitgliedsverbänden und den Präsidiumsmitgliedern mindestens acht Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, dass es sich um eine beabsichtigte Auflösung handelt. Das Präsidium hat für diese Generalversammlung einen Bericht über die Zweckmässigkeit der Auflösung vorzulegen und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

15.3 Für den Auflösungsbeschluss ist in geheimer Wahl eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Wiederholung der Abstimmung bei Nichterreichen der Dreiviertel-Mehrheit ist auf dieser Versammlung nicht zulässig.

15.4 Im Falle der Auflösung der EE wird das vorhandene Vermögen, nach Abzug der Kosten für die Auflösung, anteilmässig an die Mitgliedsländer ausbezahlt. a-Mitglieder = 1 Anteil, b-Mitglieder = 2 Anteile.

15.5 Über den Verbleib der Archive der EE und ihrer Sparten entscheidet die auflösende Generalversammlung.

15.6 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. In Zweifelsfällen gelten die entsprechenden gesetzlichen

Bestimmungen des EE-Sitzes in Luxemburg.

- 15.7 Es gilt das Recht des Staates Luxemburg; Gerichtsort ist in L-3321 Brechem 51 rue Meckenheck.
- 15.8 Bei Streitfällen durch unkorrekte Übersetzungen gilt die deutsche Fassung der Statuten.
- 15.9 Mit dieser Fassung werden alle vorher aufgestellten und beschlossenen EE-Statuten sowie Beschlüsse, die im Gegensatz zu diesen Statuten stehen, ausser Kraft gesetzt.
- 15.10 Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sinngemäss für beide Geschlechter.
- 15.11 Ergeben sich durch die Übersetzung Widersprüche, ist der deutsche Text massgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden am 19. Mai 2007 in Piestany/SK beschlossen und sind ab diesem Datum verbindlich.

Der Präsident:

sig. Urs Freiburghaus

Der Generalsekretär:

sig. Gion P. Gross